

Informationen zum Verfahren

Hier finden Sie allgemeine Informationen zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten. Weitere Informationen zum Verfahren an den einzelnen Auslandsvertretungen finden Sie auf den jeweiligen [Internetseiten](#).

Aktuell: Informationen zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1. August 2018

Ab 1. August 2018 kann Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für Angehörige der Kernfamilie, begrenzt auf 1.000 Personen pro Monat, gewährt werden.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung:

1. Wer darf zu Angehörigen mit subsidiärem Schutz nachziehen?

Die Möglichkeit des Familiennachzugs besteht für Angehörige der sogenannten Kernfamilie – das sind der Ehegatte, minderjährige ledige Kinder und Eltern von minderjährigen Kindern, die ohne personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland leben.

Der Nachzug ist auf insgesamt 1.000 Personen pro Monat begrenzt und setzt voraus, dass ein humanitärer Grund vorliegt. Die Entscheidung über die Nachzugsberechtigung wird im Rahmen des Visumverfahrens getroffen.

Das Gesetz enthält eine beispielhafte Aufzählung von humanitären Gründen. Berücksichtigt werden insbesondere die Dauer der Trennung der Familie, die Beteiligung minderjähriger lediger Kinder, bestehende Gefahren für Leib und Leben sowie schwere Krankheit, schwere Behinderung oder schwere Pflegebedürftigkeit.

Bei der Entscheidung über die Nachzugsberechtigung werden Bemühungen, sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren, positiv berücksichtigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Lebensunterhalt und/oder der Wohnraum gesichert werden können oder besondere Fortschritte beim Erwerb von Deutschkenntnissen oder ein Studium in Deutschland nachgewiesen werden. Umgekehrt werden insbesondere begangene Straftaten bei der Entscheidung über die Nachzugsberechtigung negativ berücksichtigt.

Ein Antrag auf Familiennachzug ist grundsätzlich abzulehnen, wenn ein Ausschlussgrund (z.B. schwerwiegende Straftaten, keine Bleibeperspektive des subsidiär Schutzberechtigten im Bundesgebiet, Ehe wurde nach der Flucht geschlossen) vorliegt.

2. Wo kann ich den Familiennachzug beantragen?

Anträge können bei der zuständigen Botschaft oder dem zuständigen Generalkonsulat gestellt werden. In Amman, Beirut und Erbil nimmt IOM die Anträge entgegen, in Istanbul berät IOM vor Antragstellung beim Generalkonsulat.

Nachzugswillige Angehörige können sich über die Internetseite der jeweils zuständigen Auslandsvertretung für einen Termin registrieren oder gelangen [hier](#) direkt zur zentralen Terminliste.

3. Muss ich mich noch einmal in die Terminliste eintragen, wenn ich mich früher schon gemeldet hatte? Was muss ich tun, wenn sich meine Kontaktdaten in der Zwischenzeit geändert haben?

Bereits bestehende Terminregistrierungen behalten ihre Gültigkeit. Soweit sich Antragsteller bereits bei einer Auslandsvertretung in eine Terminliste eingetragen haben, können sie sich direkt mit IOM in Verbindung setzen, um die Registrierung zu bestätigen, um mitzuteilen, ob sich die Kontakt- oder Passdaten geändert haben und um zu klären, ob sie bereits über alle erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung verfügen.

4. Wie lange dauert es, bis ich einen Termin bei der Auslandsvertretung/IOM bekomme?

Grundsätzlich werden die Terminregistrierungen chronologisch abgearbeitet. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten, dringenden humanitären oder medizinischen Notfällen möglich. In Fällen, in denen der Schutzberechtigte in Deutschland demnächst volljährig wird, bemüht sich die Auslandsvertretung um eine zügige Terminvergabe; eine bevorzugte Entscheidung über die Gewährung des Familiennachzuges ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Wartezeit auf den Termin hängt also davon ab, wann der Antragsteller sich registriert hat, wie groß die Nachfrage an Terminen am jeweiligen Antragsort ist und wie viele Anträge dort pro Tag angenommen werden können.

5. Ist für den Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten eine fristwahrende Anzeige erforderlich?

Nein. Eine Frist zur Beantragung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten besteht nicht.

6. Muss ich Lebensunterhalt und Wohnraum für meine Familie selbst bezahlen können, damit meine Angehörigen nachziehen können?

Nein. Die Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum ist keine Voraussetzung für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 1 S. 2 letzter Halbsatz AufenthG). Es wird jedoch als Integrationsleistung bei der Auswahlentscheidung für das Kontingent positiv berücksichtigt, wenn Lebensunterhalt und/oder Wohnraum aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

7. Wie weise ich nach, dass ich schwerwiegend krank oder pflegebedürftig bin oder eine schwere Behinderung habe?

Die gesetzliche Regelung sieht die Vorlage einer qualifizierten Bescheinigung für den Nachweis der schwerwiegenden Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit im Sinne schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten bzw. der schweren Behinderung vor. Empfehlenswert ist daher der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wurde, aussagekräftig ist und möglichst auf folgende Aspekte eingeht:

- die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Dies kann z.B. durch die Darstellung der Krankheitsvorgeschichte sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der entsprechenden Tatsachenerhebung erfolgen;
- die Methode der Tatsachenerhebung: z.B. durch Angabe, welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;
- den Schweregrad der Erkrankung: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen abzuleiten;
- die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat nach einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.

Wenn das Attest nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, fügen Sie bitte eine beglaubigte Übersetzung bei. In Beirut und Amman kann auch eine medizinische Begutachtung durch IOM erfolgen. Hierfür wenden Sie sich bitte an mhfap.lb@iom.int. Allgemeine Fragen zum medizinischen Dienst von IOM richten Sie bitte an fap.mha@iom.int.

8. Was passiert, wenn ich nicht unter den 1.000 Personen bin, die in einem Monat nachziehen dürfen? Muss ich dann einen neuen Antrag stellen?

Nein, eine neue Antragstellung ist nicht nötig.

9. Was bedeutet die Dauer der Trennung?

Für die Gewährung des Familiennachzuges ist keine Minstdauer für eine Trennung notwendig. Die Dauer der Trennung wird jedoch bei der Gewichtung der humanitären Gründe berücksichtigt.

10. Was kann ich tun, wenn ich oder mein Kind bald volljährig werden?

Für den Familiennachzug von minderjährigen Kindern zu den Eltern ist entscheidend, dass bereits *vor* Volljährigkeit ein formloser Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt wird. Aus diesem Antrag müssen sich Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller sowie Name, Geburtsdatum und Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland ergeben. Die Auslandsvertretung wird den Antrag quittieren, diese Antwort sollte unbedingt zum Vorsprachetermin mitgebracht werden. Liegt nachweislich ein rechtzeitiger formloser Antrag vor, geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin oder der Bearbeitungszeit geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Tritt die Volljährigkeit hingegen vor der Antragstellung ein, kann eine Einreise nur in außergewöhnlichen Härtefällen erfolgen.

Bei einem Nachzug zu einem minderjährigen Kind in Deutschland sollte bei der Beantragung eines Termins bei der Auslandsvertretung auf die in Kürze eintretende Volljährigkeit hingewiesen werden. Die Auslandsvertretung bemüht sich dann um eine zügige Terminvergabe; eine bevorzugte Entscheidung über die Gewährung des Familiennachzuges ist damit jedoch nicht verbunden.

Allgemeine Informationen zum Familiennachzug

1. Wer ist Schutzberechtigter?

Der Begriff des Schutzberechtigten umfasst Asylberechtigte (§ 2 AsylG), Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 AsylG).

Asylberechtigter ist ein Ausländer, der in seinem Heimatstaat politisch verfolgt wird und als Asylberechtigter in Deutschland anerkannt wird.

Flüchtling ist ein Ausländer, der sich wegen Verfolgung auf Grund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in einem anderen Land befindet.

Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer nicht persönlich verfolgt wird, dem aber dennoch in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet über die Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder die Gewährung von subsidiärem Schutz. Der Schutzsuchende muss dazu persönlich in Deutschland einen Antrag stellen und wird in einem weiteren Termin angehört. Im Anschluss daran wird eine Entscheidung getroffen.

Die folgenden Informationen betreffen nur den Nachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen und gelten nicht für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Zu subsidiär Schutzberechtigten ist ab 1. August 2018 ist der Nachzug für Angehörige der Kernfamilie im Rahmen eines auf 1.000 Personen pro Monat begrenzten Kontingents möglich. Weitere Informationen dazu finden Sie oben unter „Aktuell: Informationen zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1. August 2018“.

2. Was bedeutet Familiennachzug?

Familiennachzug bedeutet, dass Mitglieder der Kernfamilie eines bereits in Deutschland lebenden Schutzberechtigten zu diesem nach Deutschland ziehen dürfen. Zur sogenannten **Kernfamilie** zählen Ehepartner und eigene minderjährige ledige Kinder bzw. die Eltern minderjähriger Ausländer, sofern sich kein personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhält.

Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass der Familienangehörige einen Visumantrag bei der zuständigen Auslandsvertretung stellt. Der Familiennachzug kann beantragt werden, sobald die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft vom BAMF zuerkannt wurde. Eine Visumerteilung ist allerdings erst möglich, wenn für den bereits im Bundesgebiet lebenden Schutzberechtigten ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Sonstige Familienangehörige (zum Beispiel volljährige Kinder) können den Familiennachzug nur unter den engen Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz beantragen. Nach dieser Vorschrift ist eine Familienzusammenführung nur dann möglich, wenn eine individuelle außergewöhnliche Härte für den Antragsteller selbst oder seine in Deutschland lebenden Familienangehörigen vorliegt, die nur durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland ausgeräumt werden kann. Außerdem muss der Lebensunterhalt für den Aufenthalt in Deutschland gesichert sein, einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

3. Kann ein minderjähriges, unbegleitetes Kind in Deutschland, das als schutzberechtigt anerkannt ist, seine Eltern und minderjährigen Geschwister nachziehen lassen?

Sofern sich noch kein personensorgeberechtigter Elternteil in Deutschland befindet, haben Eltern von minderjährigen Ausländern einen privilegierten Anspruch auf Familiennachzug. Das bedeutet, dass auf bestimmte Voraussetzungen wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet werden kann. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum zum Familiennachzug, wie z.B. der Nachweis der Identität und der Verwandtschaftsbeziehung, müssen aber erfüllt sein. **Wichtig:** Der Anspruch der Eltern auf Einreise erlischt am 18. Geburtstag des in Deutschland lebenden Kindes unwiderruflich.

Geschwister haben hingegen keinen Anspruch auf den privilegierten Nachzug, solange die Eltern nicht bereits in Deutschland sind und selbst als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden. Das bedeutet, dass Lebensunterhalt und Wohnraum grundsätzlich gesichert sein müssen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen (sogenannter „atypischer Fall“).

4. Mein Kind wird bald 18 Jahre alt und ist immer noch im Ausland – hat es trotzdem einen Anspruch auf Familiennachzug nach Deutschland?

Für den Familiennachzug zu den Eltern ist entscheidend, dass bereits *vor* Volljährigkeit ein formloser Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt wird. Aus diesem Antrag müssen sich Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller sowie Name, Geburtsdatum und Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland ergeben. Die Auslandsvertretung wird den Antrag quittieren, diese Antwort sollte unbedingt zum Vorsprachetermin mitgebracht werden. Sofern der Antrag innerhalb der Dreimonatsfrist bei der Auslandsvertretung eingeht, ist eine zusätzliche sogenannte fristwahrende Anzeige bei der Botschaft, der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland oder über das Internetportal (fap.diplo.de) nicht zusätzlich erforderlich. Liegt nachweislich ein rechtzeitiger formloser Antrag vor, geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin oder der Bearbeitungszeit geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Tritt die Volljährigkeit hingegen vor der Antragstellung ein, kann eine Einreise nur in außergewöhnlichen Härtefällen erfolgen.

5. Was bringt mir die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung?

Die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung bringt Erleichterungen in Bezug auf die Anforderung der Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum beim Nachzug von Ehepartner und Kindern zu anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten.

a) Nachzug von Ehepartner und minderjährigen ledigen Kindern zu einem anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten in Deutschland

Wer rechtzeitig **fristgemäß einen Antrag** stellt, zu dem kann Familiennachzug auch dann gewährt werden, wenn er nicht genug Geld für den Lebensunterhalt und keinen ausreichenden Wohnraum zur Verfügung stellen kann. Zur Fristwahrung muss ein Visumantrag gestellt oder eine fristwahrende Anzeige abgegeben werden, die über das Webportal www.fap.diplo.de abgegeben werden kann. Die Meldung/Anzeige muss innerhalb von **drei** Monaten nach der Zuerkennung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF geschehen.

Wichtig:

Die auf dieser Internetseite erstellte fristwahrende Anzeige wird nicht elektronisch gespeichert oder an die zuständige Behörde weitergeleitet. Bitte drucken Sie die fristwahrende Anzeige aus und speichern Sie das Dokument als pdf auf einem eigenen, sicheren Datenträger, damit Sie oder Ihre Familienangehörigen die fristwahrende Anzeige vorlegen können, wenn Sie das Visum in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) beantragen. Ohne Ausdruck kann Ihre fristwahrende Anzeige keine Wirkung entfalten. Eine vorherige Übersendung des Ausdrucks an die Auslandsvertretung ist nicht notwendig und kann nicht bearbeitet werden, bevor der Visumantrag persönlich abgegeben wurde.

b) Nachzug von Eltern zu minderjährigen, in Deutschland anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten

Für den Nachzug von Eltern zu in Deutschland anerkannten, minderjährigen Schutzberechtigten müssen Sie **KEINE fristwahrende Anzeige abgeben**. Bitte reichen Sie in diesen Fällen Ihre

Visumanträge nach Terminvereinbarung direkt bei den Auslandsvertretungen ein. Der Visumantrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass über den Nachzug entschieden werden und die Einreise erfolgen kann, bevor das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

6. Terminvereinbarung

Informationen zur Terminvergabe finden Sie auf der [Internetseite](#) der für Sie zuständigen Auslandsvertretung.

Kann ich Ihnen schon Unterlagen schicken, mailen oder faxen, bevor der Termin stattgefunden hat?

Solange noch keine persönliche Vorsprache zur Abgabe der Antragsunterlagen erfolgt ist, kann die Visastelle eingehende Unterlagen nicht zuordnen oder aufbewahren. Falls Unterlagen bei oder nach Ihrem Termin nachgefordert werden, können Sie diese an die Visastelle oder ggf. das zuständige IOM-Büro senden, aber stets unter Angabe der Personalien des Antragstellers sowie der Antragsnummer.

Kann ich einen einmal eingerichteten Termin mit einer anderen Person tauschen oder verändern?

Termine sind strikt personengebunden und können nicht getauscht werden. Das gilt auch, wenn der Inhaber des Termins ein Verwandter oder Freund von Ihnen ist – wir können von dieser Regel zur Vermeidung von Missbrauch keine Ausnahme machen.

Ich höre immer wieder Gerüchte, dass Termine von der Botschaft oder Dritten verkauft werden – stimmt das?

Das Verfahren der Terminvergabe erfolgt nach festen Regeln und wird streng kontrolliert und beaufsichtigt. Der Verkauf von gebuchten Terminen ist nicht möglich. Zulässig ist es, Termine durch Dritte zu buchen. Vor der Inanspruchnahme von Visabüros wird ausdrücklich gewarnt. Ein früherer Termin wird nur in besonders begründeten, dringenden humanitären oder medizinischen Notfällen bzw. baldiger Volljährigkeit eines Minderjährigen vergeben. Unzutreffende Gerüchte über den Verkauf von (kurzfristigen) Terminen werden oft von Betrügern gestreut, die damit unrechtmäßig Geld verdienen wollen.

7. Wie stelle ich einen Visumantrag?

Für die Prüfung eines Visumantrags ist es unerlässlich, dass Ihre Familie persönlich in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) oder in Amman, Beirut, Erbil und Istanbul bei IOM vorspricht. Hierzu müssen die Antragsteller bei der für sie zuständigen Auslandsvertretung bzw. bei IOM einen Termin vereinbaren. Aufgrund der zahlreichen Antragsteller kann es zu längeren Wartezeiten auf einen Termin kommen. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Die Antragsteller müssen bei ihrem Termin an der deutschen Auslandsvertretung das ausgefüllte Visumantragsformular und die weiteren antragsbegründenden Unterlagen (z.B. Heirats-, Geburts- und andere Personenstandsurkunden, Pass) einreichen. Sie können Ihrer Familie behilflich sein, indem Sie den Antrag bereits ausfüllen und Ihrer Familie (als pdf-Datei) zusenden (Unterschrift der Antragsteller ist erforderlich!). Syrische Antragsteller können das Antragsformular auf dieser

Interseite nutzen. Antragsteller mit anderer Staatsangehörigkeit können das Antragsformular auf der [Internetseite](#) der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung herunterladen.

8. Wenn die Kinder minderjährig sind, beide Eltern aber schon nach Deutschland geflüchtet sind, wer kann dann den Antrag für die Kinder stellen?

Der Antrag kann grundsätzlich nur von beiden Elternteilen gemeinsam gestellt werden. Die Kinder können bei ihrer persönlichen Vorsprache jedoch von einem anderen Erwachsenen begleitet werden, sofern dieser von beiden Eltern für die Beantragung des Visums schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht muss von beiden Elternteilen unterschrieben und die Unterschriften beglaubigt sein.

9. Meine Kinder entstammen einer vorherigen Ehe. Wer darf/muss den Visumsantrag unterschreiben?

Wenn sich ein Elternteil bereits in Deutschland befindet, muss der andere Elternteil die Visumanträge der Kinder bei der Botschaft unterschreiben, auch wenn er selbst nicht mitreist, z.B. weil die Eltern geschieden sind. Sollte es nicht möglich sein, dass der andere Elternteil zur Botschaft kommt, muss eine schriftliche Genehmigung der Ausreise und des Aufenthalts in Deutschland von dem anderen Elternteil vorgelegt werden. Diese muss von einem Notar oder bei Gericht beurkundet worden sein. Die Genehmigung muss im Original mit Übersetzung vorgelegt werden.

Familienunterstützungsprogramm von IOM für Angehörige von Schutzberechtigten (einschließlich subsidiär Schutzberechtigter)

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt im Rahmen des „Family Assistance Programme“ (FAP) Familienangehörige von Schutzberechtigten bei der Ausreise nach Deutschland. Ziel des Programms ist es, Antragstellern bei Fragen zum Visumverfahren zu helfen und sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Dokumente beim Visumtermin vorgelegt werden können. Hierzu hat IOM Familienunterstützungszentren in Istanbul, Beirut, Erbil und Amman eingerichtet.

Wir bitten alle Antragsteller darum, diese IOM Familienunterstützungszentren vor ihrem Termin für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug an deutschen Auslandsvertretungen zu besuchen. Durch den Besuch der IOM-Familienunterstützungszentren kann die Visumbearbeitung und damit die Ausreise nach Deutschland beschleunigt werden.

Dort, wo IOM uns unterstützt, sollen **alle Antragsteller** zunächst zu IOM gehen, wo eine Beratung (und ggf. auch eine Anhörung) stattfinden.

Bitte kontaktieren Sie IOM unter:

LIBANON
Mount Lebanon, Metn, Beit El Kikko,
Bikfaya Main Road, Kamouh BLDG
+961 4929 111
Email: info.fap.lb@iom.int

IRAK

100m Road,
Villa no. 4B & 5B, Italian Village 1, Erbil
+964 66 211 1500
Email: info.fap.iq@iom.int

TÜRKEI

Bestekar Şevki Bey Sokak No: 9,
Balmumcu,
Beşiktaş/Istanbul
+90 2124010250
Email: info.fap.tr@iom.int

JORDANIEN

Almadeeneh almonwwarah Street
Behind Ibn Alhaitham hospital
Abdulla bn Jubair Street – Building No. 7
Amman
Tel: +962 791024777 / +962 791024888 / +962 791024999
Email: info.fap.jd@iom.int

Wie geht es weiter? Was sind die nächsten Schritte?

Zum Verfahren beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten siehe oben („Aktuell“).

Für den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten in Deutschland sind folgende Schritte vorzunehmen:

1. Füllen Sie die fristwahrende Anzeige aus.
2. Drucken Sie bzw. Ihre Familie die ausgefüllte Anzeige (pdf-Dokument) aus, speichern Sie diese zusätzlich auf einem Datenträger und bewahren Sie diese sicher auf. Nur so können Sie nachweisen, dass Sie die Frist eingehalten haben.
3. An Orten mit IOM Beratungszentren (s.o.) wenden Sie sich bitte zunächst an IOM. Ansonsten vereinbaren Sie bzw. Ihre Familie einen Termin bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat). Beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung.
 - a. Informieren Sie sich auf der Internetseite der Auslandsvertretung an der Sie den Antrag einreichen über die erforderlichen Unterlagen und bringen Sie diese zum Termin mit. Dazu gehören Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
 - b. Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
 - c. Visumgebühren
 - d. Reisepass

- e. Nachweise (i.d.R. legalisierte Urkunden) über die Familienzusammengehörigkeit zum
Schutzberechtigten in Deutschland.
- 4. Füllen Sie bzw. Ihre Familie den Visumantrag aus (für jedes nachziehende Familienmitglied
einen eigenen Antrag).
- 5. Drucken Sie bzw. Ihre Familie den Visumantrag (pdf-Dokument) aus.

Bitte beachten: weitere Unterlagen können von der Visastelle angefordert werden!

Weitere Informationen zum Visumverfahren erhalten Sie auf den [Internetseiten](#) der jeweils
zuständigen deutschen Auslandsvertretung.